



DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 58 – 76. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Montag, 12. Oktober 2020

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen	
ALLGEMEINVERFÜGUNG	1345
Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des „Coronavirus“ SARS-CoV-2	

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des „Coronavirus“ SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgendes angeordnet:

1. Auf dem Gebiet der Stadt Dortmund sind private Feste aus herausragendem Anlass (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO außerhalb von Wohnungen grundsätzlich mit maximal 50 Teilnehmenden zulässig.
2. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO außerhalb von Wohnungen gilt ab dem 13.10.2020 eine generelle Anzeigepflicht ab 25 Personen. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter*innen sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen. Die Anzeige ist schriftlich oder per Mail an das Ordnungsamt Dortmund (corona.ordnungsamt@stadtdo.de) zu richten. Dabei sind die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen mit Name, Anschrift und Telefonnummer sowie der Ort der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen.
Die Anzeige muss mindestens drei Werktage vor dem Fest bei dem Ordnungsamt Dortmund eingehen.
3. Die Veranstalter*innen haben die tatsächlichen Teilnehmer am Veranstaltungstag mit Namen, Adressen und Telefonnummern schriftlich zu dokumentieren. Die Listen sind seitens der Veranstalter*innen vier Wochen lang aufzubewahren.
4. Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum:
 - a) In der Fußgängerzone Westenhellweg bzw. Ostenhellweg der Stadt Dortmund ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.
 - b) in Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsveranstaltungen, in Bibliotheken im Sinne des § 6 CoronaSchVO, bei außerschulischen Bildungsangeboten im Sinne des § 7 CoronaSchVO, bei Kulturveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 CoronaSchVO, bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaSchVO (beschränkt auf Zuschauende) sowie bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO) ist innerhalb geschlossener Räume stets, auch am Sitzplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO sichergestellt ist.

Auf Märkten (z. B. Wochenmarkt, Trödel-/Flohmarkt) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur an den Marktständen, sondern auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen.

- c) In Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 2 CoronaSchVO sowie auf Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
 - d) Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung zu a)–c) gilt nicht für Radfahrende und Sporttreibende sowie Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.
5. Die zulässige Anzahl an Zuschauenden für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) in geschlossenen Räumen wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende begrenzt.
 6. Die zulässige Anzahl an Zuschauenden für Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO) in geschlossenen Räumen wird auf ein Fünftel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Zuschauende begrenzt.
 7. Die zulässige Anzahl an Teilnehmenden für Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 CoronaSchVO wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende begrenzt. Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.
 8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter dem Wert von 35 liegt. Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link: www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.
 9. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 73 bis 75 IfSG verfolgt.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.09.2020 mit Wirkung zum 01.10.2020 die aktuelle CoronaSchVO NRW erlassen.

Nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW hat die betroffene Kommune, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 35 liegt, mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bezirksregierung Arnsberg umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen.

Ferner können bei Übersteigen des o. g. Wertes im Wege der Allgemeinverfügung auch über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden, sofern das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen ist.

Die Stadt Dortmund ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1

Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbe fugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Dortmund gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Dortmund sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Nachdem die Infektionszahlen zunächst rückläufig waren, ist seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund zu verzeichnen. Am 11.10.2020 ist die 7-Tages-Inzidenz über den Wert von 35 gestiegen, so dass es nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO erforderlich ist, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Dortmund liegen nach bisherigen Erkenntnissen zurzeit bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen.

Die Stadt Dortmund hat mit dem Landeszentrum Gesundheit sowie der Bezirksregierung Arnsberg die aus dem Tenor ersichtlichen Schutzmaßnahmen abgestimmt.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Zusammenreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur

Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen ein-zugrenzen.

Die getroffenen Anordnungen sind dazu geeignet, weil der Anstieg das Infektionszahlen we-sentlich auf Feierlichkeiten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen wie privaten Rahmen zurückzuführen ist.

Mit den im Tenor festgelegten Regelungen kann auch die weiterhin dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Es geht dabei nicht nur um die Verhinderung von Kontakten zu nachgewiesenermaßen infizierten Personen, sondern auch darum, den Kontakt zu Personen, die das Virus möglicherweise unerkannt in sich tragen und an andere übertragen können, zu vermeiden.

Da das Infektionsgeschehen in Dortmund nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist, dürfen an Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO höchstens 50 Personen teilnehmen.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Je mehr Personen an einem Fest teilnehmen, desto größer ist das Risiko, dass diese sich anstecken und das Virus entsprechend weit verbreiten. Auch treffen bei Festen mit kleinerer Teilnehmerzahl grundsätzlich eher Personen zusammen, die ohnehin Kontakt zueinander pflegen, während bei einem größeren Teilnehmerkreis in der Regel Personen aus verschiedenen Freundes-/Bekanntens-/Kollegenkreisen des Verantwortlichen zusammentreffen. Dass der Einzelne eine Einschränkung seiner Freizeitgestaltung hinnehmen muss, ist vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes vieler gerechtfertigt.

Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigenden Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, für Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter grundsätzlich eine Anzeigepflichtung aufzuerlegen, um überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung zu erhalten.

Private Feiern sind somit weiterhin möglich; zwar mit einschrän-

kenden Vorgaben, die jedoch insgesamt weniger belastend sind, als eine Absage der Veranstaltung.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, weil erfahrungsgemäß in den genannten Örtlichkeiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die sog. Maskenpflicht zwischen Marktständen ist erforderlich, weil gerade auch auf Märkten der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind. Gleiche Überlegungen gelten für Freizeitangebote, bei denen selbst im Falle geregelter Besucherströme der Abstand oftmals nicht eingehalten wird.

Das Zusammentreffen größerer Personengruppen auf Sportanlagen und bei Freizeitvergnügungen bedeutet ebenfalls ein erhöhtes Risikopotenzial, dass bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 35 einzuschränken ist, um auch in diesen Bereichen die Infektionsketten nachhaltig zu unterbrechen.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen. Gegenüber dem beim Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden „Shutdown“ stellen die angeordneten Maßnahmen ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar, da im Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Diese Schutzmaßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahme steht zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und § 15a Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO NRW eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Diese Allgemeinverfügung fußt auf § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW. Danach werden die angeordneten Schutzmaßnahmen ergriffen, damit die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 35 sinkt und dauerhaft darunter bleibt. Es ist daher ermessensgerecht,

die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung entsprechend zu bemessen. Erst wenn der Wert an sieben Tagen in Folge unter 35 liegt, kann aus medizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass der Wert dauerhaft unter dieser Marke bleiben wird.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Dortmund die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen auf dem Dortmunder Stadtgebiet vom 16.09.2020 („Shisha-Rauchen in der Öffentlichkeit“) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und ist somit weiterhin gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Dortmund

Dortmund, den 12.10.2020

In Vertretung

Norbert D a h m e n
Stadtrat